

Information zum Ablauf der Sparversicherung Plan G0681 (alleinstehend)

Eine Dienstleistung des Schweizerischen Bauernverbandes

Rentenberechnung für alleinstehende Versicherungsnehmer

Verbindlich für die Rentenberechnung ist das Reglement der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft vom 1. Juli 2008.

Rentenhöhe / Rentensatz

Im Normalfall wird die Altersrente mit dem reglementarischen Rücktrittsalter (65) fällig. Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Sparkapital, wird mit dem Rentensatz von zurzeit 5.7927% für Männer und 5.7038% für Frauen in eine Altersrente umgewandelt.

Beispiele: Ein Mann mit Alter 65 und einem Sparkapital von CHF 100'000.- erhält eine lebenslängliche Jahresrente von CHF 5'792.70.

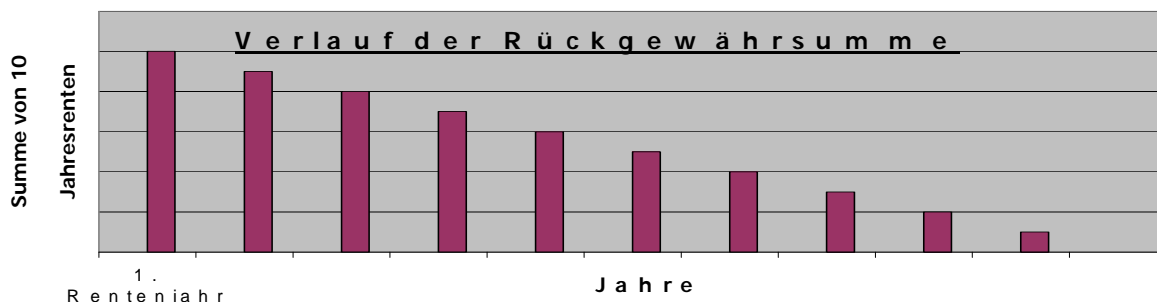
Eine Frau mit Alter 65 und einem Sparkapital von CHF 100'000.- erhält eine lebenslängliche Jahresrente von CHF 5'703.80.

Rentenzahlungsdauer / Rückgewähr im Todesfall

Die Sparversicherungsinhaberin/der Sparversicherungsinhaber, hat Anrecht auf eine lebenslängliche Altersrente.

Beim Ableben des Rentenbezügers erhalten die Hinterlassenen ein Todesfallkapital. Das Todesfallkapital entspricht im Zeitpunkt des Altersrentenbeginns dem 10-fachen Betrag der jährlichen Altersrente. Am Ende eines jeden der ersten 10 Jahre nach dem Altersrentenbeginn, sinkt das Todesfallkapital um den Betrag einer jährlichen Altersrente bis auf Null.

Beispiel: Ein alleinstehender Rentner stirbt im Alter von 73, also nach 8 Jahresrentenbezügen. Somit bekommen die Hinterlassenen noch eine Kapitalauszahlung in der Höhe von 2 Jahresrenten.



Anmeldung

Die versicherte Person teilt der Stiftung mindestens 1 Jahr vor dem Rücktrittsalter schriftlich mit, welche Art der Altersleistung (Rente oder Kapital) sie wünscht. Ohne Mitteilung werden die Altersleistungen in Rentenform ausgerichtet. Altersguthaben, welche nicht mindestens eine Jahresrente von CHF 1'368.00 ergeben, können nur als Kapital bezogen werden. Die versicherte Person kann einen von ihr zu bestimmenden Anteil des Endaltersguthabens als Kapital beziehen, wobei der nichtbezogene Teil als Altersrente ausbezahlt wird.

Aufschub / Frühzeitige Pensionierung

Es besteht die Möglichkeit, den Bezug der Altersleistungen zu variieren. Der Kapitalbezug kann bis höchstens zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden, sofern der Versicherte weiterhin erwerbstätig ist.

Wird ein vorzeitiger Bezug der Altersleistungen gewünscht, kann das effektive Rücktrittsalter bis frühestens zum 58. Altersjahr vorverlegt werden. Es kann zwischen einer Rente oder einem Kapitalbezug gewählt werden. Bei Kapitalbezug muss die Mitteilung spätestens 1 Jahr vor dem Rücktritt erfolgen.

Steuerliche Behandlung der Altersleistungen

Die Besteuerung der Altersleistungen erfolgt im Zeitpunkt der effektiven Auszahlung im Rahmen der Steuergesetzgebung des Bundes bzw. der betreffenden Kantone. Beim Kapitalbezug wird dieses, im Zeitpunkt der Auszahlung, getrennt vom übrigen Einkommen und mit einem reduzierten Steuersatz besteuert. Falls die Rentenoption gewählt wird, findet keine Besteuerung des Sparkapitals statt. Dafür sind die Renten zu 100% als Einkommen, zusammen mit dem ordentlichen Einkommen, zu versteuern.

Beratung

Bei Versicherungsproblemen aller Art wenden Sie sich an die neutrale landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle, die entweder beim kantonalen Bauernsekretariat oder der regionalen Agrisano-Geschäftsstelle angeschlossen ist oder an den Beratungsdienst von SBV Versicherungen, Tel. 056 462 51 55. Es lohnt sich!